



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 49 – Nr. 7 – 02.05.2023  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 27. und am 28. Juni 2023	86
Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 27. und 28. Juni 2023 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)	86
Bekanntmachung der Wahlen zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen) am 28. Juni 2023 (angeordnete Briefwahl)	86
Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	86

---

### Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
  - II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
  - III. Wahlrecht und Wählbarkeit
  - IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
  - V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
  - VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
  - VII. Wahlräume
-

## **Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 27. und am 28. Juni 2023**

## **Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 27. und 28. Juni 2023 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)**

## **Bekanntmachung der Wahlen zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen) am 28. Juni 2023 (angeordnete Briefwahl)**

### **Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 26 vom 6. Oktober 2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 26 vom 14. Dezember 2018, S. 1034), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung VS) vom 23. September 2020 mit erster Änderungssatzung vom 30. September 2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23, S. 626, gültig ab 2. Oktober 2020), der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 15 vom 6. September 2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2022, S. 379) wird Folgendes bekannt gegeben.

### **I. Wahlgrundsätze**

1. Die Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh), des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlmitglieder des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie, die der Gruppe der Akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr VertreterInnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele BewerberInnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die WählerInnen haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die WählerInnen sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von BewerberInnen

ankreuzen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier BewerberInnen zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## **II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl**

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 27. Juni 2023, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und  
Mittwoch, 28. Juni 2023, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Es besteht die Möglichkeit zur Nutzung von Briefwahl. Alle Wahlberechtigten der Universität Tübingen können **bis zum 20. Juni 2023** über das online-Briefwahlformular unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/248635> Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 28. Juni 2023, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung (Alte Botanik) eingegangen sein.
4. Für die Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen am ZITH hat das Rektorat gemäß § 19 Absatz 4 WahlO Briefwahl angeordnet. Wahltag ist Mittwoch, 28. Juni 2023 (§ 19 Absatz 4 Satz 2 WahlO), bis 15.00 Uhr. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 28. Juni 2023, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung eingegangen sein.

## **III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO, § 3 WahlO VS)**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden und die angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VI.). Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 15. Mai 2023**, vorläufig und am **Montag, 22. Mai 2023**, endgültig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten (ohne ein Dienstverhältnis

mit der Universität), Ehrensensatorinnen und -senatoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 7 Grundordnung) sowie die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen.

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung); das gilt nicht für Auszubildende. Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden nach § 61 Abs. 2 LHG ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG dagegen sind aktiv und passiv für die Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat bzw. zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie wahlberechtigt.
4. Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.
5. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Dies betrifft in diesem Jahr nur die Akademischen MitarbeiterInnen des Zentrums für Islamische Theologie, die zugleich als DoktorandInnen immatrikuliert sind: Angenommene eingeschriebene DoktorandInnen des Zentrums für Islamische Theologie, die an der Universität auch hauptberuflich tätig sind und die ihr Wahlrecht als DoktorandInnen wahrnehmen möchten, müssen aktiv gegenüber der Wahlleitung der Universität erklären, dass sie in diesem Jahr ihr Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG ausüben möchten. Ansonsten gilt § 10 Absatz 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die VertreterInnen der Studierenden im Senat sowie die VertreterInnen im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahlO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

#### **IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahlO, § 11 WahlO VS)**

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie** bis spätestens **Diens- tag, 23. Mai 2023, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/248635>). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

2. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen**, bis spätestens **Dienstag, 23. Mai 2023, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter [www.stura-tuebingen.de/wahlen-2023](http://www.stura-tuebingen.de/wahlen-2023)). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (Name des Wahlvorschlags) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer anderen Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
4. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.).

Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat höchstens zwölf BewerberInnen, zum Studierendenrat höchstens 20 BewerberInnen und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf BewerberInnen enthalten.

5. WahlbewerberInnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein; VertreterInnen eines Wahlvorschlags, WahlbewerberInnen, Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitungen können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die BewerberInnen mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Matrikelnummer und Studienfach bzw. in der Gruppe der Akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen mit Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere BewerberInnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Den Wahlvorschlägen sind handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen BewerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. BewerberInnen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die BewerberInnen haben zu erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bzw. § 2 Absatz 2 WahIO VS bekannt sind.
8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei allen anderen Wahlgruppen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen eines Wahlvorschlags sein.

9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von BewerberInnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 23. Mai 2023, 16.00 Uhr**).
10. Geht von einer WählerInnengruppe innerhalb der Frist nach 1. und 2. kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die jeweilige Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens Freitag, 26. Mai 2023, um 16.00 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen WählerInnengruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt auch, wenn eine WählerInnengruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

## **V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder**

1. Die einjährige Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. in den Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen beginnt am 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2024.

Die zweijährige Amtszeit der in den Zentrumsrat Islamische Theologie zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen beginnt am 1. November 2023 und endet am 31. Oktober 2025.

2. Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat nach § 3 Absatz 3 der Grundordnung vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1026), gültig ab 15. Dezember 2018, 4 Studierende und 2 angenommene eingeschriebene DoktorandInnen an.
3. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 7 sind nach § 17 Grundordnung folgende Mitglieder zu wählen:

Fak.	Studierende	DoktorandInnen
<b>1, 2</b>	6 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
<b>3</b>	6	1
<b>4</b>	7 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
<b>5</b>	5	1
<b>6</b>	3	1
<b>7</b>	5	1

4. In den Zentrumsrat des **Zentrums für Islamische Theologie** sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie im Rahmen dieser Wahlen folgende Mitglieder zu wählen:

	Studierende	DoktorandInnen	Akademische MitarbeiterInnen	sonstige MitarbeiterInnen
ZITh	2	1	2	1

5. Dem Studierendenrat gehören gemäß § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 StudierendenvertreterInnen an. Die weiteren StudierendenvertreterInnen werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

6. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein(e) StellvertreterIn). Die Zahlen der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (*Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das WiSe 2022/23, Stand 31.03.2023*):

Fak	Fakultät	Anzahl der Studierenden WiSe 2020/21	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	434	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	152	1
3	Juristische Fakultät	2.195	4
4	Medizinische Fakultät	4.737	7
5	Philosophische Fakultät	7.267	11
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.925	8
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.773	13
8	Zentrum für Islamische Theologie	152	1
9	Leibniz Kolleg	53	1
		28.688	

## **VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahIO, § 8 WahIO VS)**

- Die Wählerverzeichnisse werden von **Montag, 15. Mai 2023, bis Montag, 22. Mai 2023**, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 und bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats) zur Einsicht ausgelegt. Anfragen können von einer studentischen E-Mail-Adresse bzw. Mitarbeiter-E-Mail-Adresse aus an [buero@stura-tuebingen.de](mailto:buero@stura-tuebingen.de) oder [gremien@zv.uni-tuebingen.de](mailto:gremien@zv.uni-tuebingen.de) gerichtet werden. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

## **VII. Wahlräume**

- Wahlräume der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Psychologie und aus den Geowissenschaften Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie –, Zentrum für Islamische Theologie (8) Medizinische Fakultät (nur Zahnmedizin)	Clubhaus
--	----------

Philosophische Fakultät (5), Leibniz Kolleg (9)	Neuphilologie (Brecht-Bau), Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – Biologie, Chemie, Geowissenschaften (außer: Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie) Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik –	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge außer Zahnmedizin	CRONA, Eingangshalle, vor Hörsaal 210

2. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen in dem jeweiligen Wahllokal. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab **Donnerstag, 29. Juni 2023**, im Büro der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.
3. Die Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen des ZITH wählen ausschließlich per Briefwahl. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens **Mittwoch, 28. Juni 2023, 15:00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung eingegangen sein.

Tübingen, 2. Mai 2023

Wahlleiterin: Dr. Birgit Umbreit

Stellvertretende Wahlleiter/innen: Renate Ludewig, Annerose Renner

Wahlleiterin VS: Christin Gumbinger

Stellvertretender Wahlleiter VS: Sebastian Schiebel